

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde

vom 20.08.2021

Die Rickertsen Produktionsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dietz, Halskestraße 3, 21465 Reinbek beabsichtigt die Entnahme von Grundwasser aus drei Bohrbrunnen zur Gewinnung von Mineralwasser bzw. für den Abfüllbetrieb von Erfrischungsgetränken.

Dafür hat Herr Dietz einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim gestellt. Gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Ziffer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)² und § 107 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG)³ wurde diese erteilt.

Umfang der Gewässerbenutzung:

Hy Gallin Brunnen 01-03/2021

Dimension	m ³ /a (Q _{a ges})	m ³ /d (Q _{d max})	m ³ /h (Q _{h max})	m ³ /d (Q _{h mit})	l/s (Q _{max})
Entnahmemenge Brunnen 1	250.000	667	85	57	23,6
Entnahmemenge Brunnen 2	250.000	667	85	57	23,6
Entnahmemenge prognostisch Brunnen 3*	250.000	667	85	57	23,6

Die genehmigte Entnahmemenge pro Jahr beträgt:

$$Q_{365} = 500.000 \text{ m}^3/\text{a}.$$

*Im Rahmen der berechneten Grundwasserbilanz des Einzugsgebietes werden perspektivisch weitere 250.000 m³/a für die Entnahme von Brunnenwasser (Werkserweiterung mit erhöhter Leistung) für das Unternehmen ab 2023 für 10 Jahre gesichert.

Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

Landkreis: Ludwigslust-Parchim
Gemeinde: Gallin an der Boize
Gemarkung: Gallin an der Boize Flur: 2 Flurstück: alt 5/16 (neu 5/24 u. 6/11)

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der z.Z. geltenden Fassung

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der z.Z. geltenden Fassung

³ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228)

Koordinaten: **Hy Gallin Brunnen 01/2021 (Bereich der Aufschlussbohrung/2019)**
EPSG-Code: 31468 RD 83 (Bessel, 3°), 4. Meridianstreifen (Mittelmeridian 12° ö. L.):
Rechtswert ca. 4421685 Hochwert ca. 4431685
EPSG-Code: 5650 ETRS 89 (GRS80, 6°), Zone 33 (Mittelmeridian 15° ö. L.), m. führ. 33 (zE-N):
Ost: ca. 33222738 Nord: ca. 5937245

Koordinaten: **Hy Gallin Brunnen 2/2021 (ca. 50m südlich von Brunnen 01/2021)**
EPSG-Code: 31468 RD 83 (Bessel, 3°), 4. Meridianstreifen (Mittelmeridian 12° ö. L.):
Rechtswert ca. 4421680 Hochwert ca. 4431635
EPSG-Code: 5650 ETRS 89 (GRS80, 6°), Zone 33 (Mittelmeridian 15° ö. L.), m. führ. 33 (zE-N):
Ost: ca. 33222731 Nord: ca. 5937195

Koordinaten: **Hy Gallin Brunnen 3/2021 (ca. 50m südlich von Brunnen 02/2021)**
EPSG-Code: 31468 RD 83 (Bessel, 3°), 4. Meridianstreifen (Mittelmeridian 12° ö. L.):
Rechtswert ca. 4421675 Hochwert ca. 4431585
EPSG-Code: 5650 ETRS 89 (GRS80, 6°), Zone 33 (Mittelmeridian 15° ö. L.), m. führ. 33 (zE-N):
Ost: ca. 33222724 Nord: ca. 5937146

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem § 7 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien.

Maßgebend für die Einschätzung waren die Art und Merkmale der Auswirkungen hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Bodenveränderungen, Schadverdichtung sowie Verunreinigung von Boden und Gewässer sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der räumlichen Distanz weiterer im Umfeld befindliche Grundwasserentnahmen sind weitere Beeinflussungen nicht zu erwarten.

Im Nutzhorizont kann es lokal zu Absenkungen des Grundwasserspiegels während des Förderbetriebs kommen. Aufgrund der geologischen Verhältnisse (Überdeckung des Nutzhorizontes mit geringleitenden Schichten) ist keine Auswirkung auf den oberflächennahen Grundwasserleiter zu erwarten.

Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind im Betrachtungsraum nicht relevant.

Die Schutzgüter Mensch und Siedlungsraum, Boden, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter werden von der Maßnahme nicht nachhaltig beeinflusst.

Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde wurde durch Darlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hergestellt.

Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Vorhabenbeschreibung sowie der Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlicher Sicherheitsvorschriften sind für die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag


H. Czubak